Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.570 — TBT Communication AB/British Telecommunications/Teledanmark/Telenor)

(95/C 154/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 24. April 1995 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Nichtanwendung der Verordnung auf einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.588 — Ingersoll-Rand/Clark Equipment)

(95/C 154/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Die Kommission hat am 15. Mai 1995 entschieden, daß der angemeldete Zusammenschluß nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1) fällt, weil er die in Artikel 1 Absatz 2 der betreffenden Verordnung genannten Schwellen nicht erreicht. Die vorliegende Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Fusionsverordnung. Dritte Personen, die ein hinreichendes Interesse haben, können eine Kopie dieser Entscheidung erhalten, falls sie einen schriftlichen Antrag stellen an die:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung im ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.